



## **Richtlinie**

### **„Bühnenprogramm für Clubs und Live-Musik-Spielstätten“**

#### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Mit der Förderung soll die Durchführung von Live-Musikveranstaltungen in Clubs und Live- Musik-Spielstätten im Land Bremen unterstützt werden. Ziel ist es, kontinuierlich eine hohe Anzahl an Live-Musikveranstaltungen diverser Richtungen anzubieten. Mit der Förderung sollen Veranstaltungen mit Newcomern unterstützt werden.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien Hansestadt Bremen gewährt daher durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH Zuschüsse zur Förderung von Live-Musikveranstaltungen im Land Bremen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 1.2 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage und unter Beachtung

- dieser Richtlinie;
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 1 Absatz 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) i.V.m. §§ 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung;
- der De-minimis-Verordnung<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Live-Musik-Veranstaltungen von NachwuchskünstlerInnen in Clubs und Live-Musik-Spielstätten im Land Bremen.
- 2.2 Wortkabarett- und Comedy-Veranstaltungen und nicht künstlerische DJ-Veranstaltungen, ohne eigene Kompositionen der auftretenden KünstlerInnen, sind nicht förderfähig.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission v. 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Clubs und Live-Musik-Spielstätten im Land Bremen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das Programm der Clubs und Live-Musik-Spielstätten zeichnet sich durch Vielfaltigkeit aus und wird von unterschiedlichen KünstlerInnen bestritten.
- die Zuschauerkapazität beträgt maximal 500 Personen,
- die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln beträgt nicht mehr als 20% an der Gesamtfinanzierung pro Jahr,
- es werden regelmäßig in einem für ihre Spielstätte prägenden Umfang Live-Konzerte durchgeführt, davon pro Jahr mindestens 10 Live-Musikveranstaltungen, die nach dem U-K-Tarif abgerechnet werden. Veranstaltungen mit künstlerischen DJs zählen dazu. Die auftretenden KünstlerInnen bestreiten das Programm überwiegend mit eigenen Kompositionen.

3.2 Antragsberechtigt sind ferner die für die Organisation einer Veranstaltung Verantwortlichen („VeranstalterInnen“) mit Sitz, Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Bremen, die das finanzielle Risiko der Veranstaltung tragen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- nachgewiesener Geschäftsbetrieb von in der Regel von mindestens 6 Monaten zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- verantwortliche Durchführung von mindestens regelmäßig 10 Live-Musikveranstaltungen in einem Zeitraum von 12 Monaten, die nach dem U-K-Tarif abgerechnet werden.

Die VeranstalterInnen müssen bei einer Förderung das Booking der KünstlerInnen sowie die Organisation der Technik (falls nicht in der Spielstätte vorhanden) übernehmen.

3.3 Sofern Eintrittsgelder erhoben werden, muss durch die Spielstätten bzw. VeranstalterInnen ein ordnungsgemäßer Nachweis der verkauften Tickets sichergestellt werden (z.B. als Abrechnungsbogen mit Besucherzahl und Eintrittspreis je Veranstaltung).

3.4 Ausgeschlossen sind Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Live-Musik-Veranstaltungen, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- die Live-Musik-Veranstaltung findet in einem Club oder einer Live-Musik-Spielstätte im Sinne der Nummer 3.1 statt.
- Der maximale Eintrittspreis pro Person beträgt 25 EUR brutto (exkl. VVK-Gebühr).
- Es wird live und es werden überwiegend selbst komponierte Werke gespielt.
- Die KünstlerInnen erhalten eine angemessene Gage, in der Regel mindestens 50% der Fördersumme. Etwaige Abgaben für die Künstlersozialkasse werden ordnungsgemäß abgeführt.
- Die Live-Musik-Veranstaltungen werden bei der GEMA nach dem U-K-Tarif gemeldet und abgerechnet.

4.2 Pro Club oder Live-Musik-Spielstätte werden maximal 3 Veranstaltungen derselben KünstlerInnen/ Band/ Gruppe (ungeachtet von einzelnen Mitgliederwechseln und wechselnden Begleitpersonen neben den Stammmitglied/erInnen) anerkannt. Live-Musik-Veranstaltungen, die bereits anderweitig

gefördert wurden, können nicht berücksichtigt werden.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal 500 EUR je Veranstaltung.

Tranchenteilung:

- Auf schriftlichen Antrag kann eine 1. Tranche von 200 EUR ausgezahlt werden.
- Nach Vorlage und Anerkennung der Abrechnungsunterlagen wird die 2. Tranche von 300 EUR bzw. einmalig der Gesamtbetrag von 500 EUR (wenn keine 1. Tranche abgerufen wurde) ausgezahlt.

5.2 Ein Antrag auf Förderung einer 3er-Veranstaltungsreihe für eine/n KünstlerInnen/ Band/ Gruppe ist möglich.

Ein Antrag auf Förderung einer Veranstaltungsreihe mit maximal 10 geplanten Veranstaltungen pro Kalenderjahr, ist ebenfalls möglich. Wobei die Abrechnung für jede einzelne Veranstaltung der Reihe separat erfolgen muss.

## **6 Verfahren**

6.1 Anträge sind an die Bewilligungsbehörde zu richten:

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH  
Ansgaritorstraße 11  
28195 Bremen

6.2 Anträge sind auf offiziellem Vordruck der Bewilligungsbehörde - mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – zu stellen. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift seine Antragsberechtigung und die Anerkennung dieser Richtlinie.

6.3 Der Antrag muss mindestens zehn Werktage vor Veranstaltungsdatum der WFB vorliegen und die Regelung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns der VV LHO bleiben davon unberührt. Die Antragsfrist endet am 30.11.2025. Förderfähig sind Veranstaltungen im Zeitraum bis 31.12.2025.

6.4 Für die Abrechnung der durchgeführten Live-Musik-Veranstaltungen ist ein entsprechender Nachweis erforderlich (Dokumentation der einzelnen Veranstaltung, kurzer Bericht mit Besucherzahlen, Eintrittspreise, GEMA- U-K-Tarif -Rechnung, Gagenbestätigung ausgefüllt und unterschrieben.

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BremLHO.


6.6 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage und nach Maßgabe der De-minimis-Verordnung 2023/2831 gewährt. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. Sie darf daher erst gewährt werden, nachdem das antragstellende Unternehmen in schriftlicher oder elektronischer Form eine De-minimis-Erklärung über alle in diesem Zeitraum gewährten De-minimis-Beihilfen abgegeben hat. Über die gewährte De-minimis-Beihilfe erhält das Unternehmen eine De-minimis-Bescheinigung, die bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen vorzulegen ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.

6.7 Die Bewilligungsbehörde führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt würde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

## **7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 10.06.2024 in und am 31.12.2025 außer Kraft.

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

  
i.V. Maike Frese  
Staatsrätin